Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/3248

31.12.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/3248 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2024

zur Wiedereröffnung der Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 9 durch Schiffe unter der Flagge Portugals durch Aufhebung der Verordnung (EU) 2024/1949

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates ([2]) sind die Fangquoten für 2024 festgesetzt worden.

(2) Am 14. Juni 2024 teilte Portugal der Kommission gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 seinen Beschluss mit, die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 9 ab dem 19. Juni 2024 zu verbieten.

(3) Mit der Verordnung (EU) 2024/1949 der Kommission ([3]) wurde die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 9 für Schiffe unter der Flagge Portugals verboten.

(4) Nach den der Kommission am 4. November 2024 von den portugiesischen Behörden übermittelten Informationen steht Portugal nach dem Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) erneut eine Fangmenge im Rahmen der Quote für diesen Bestand zur Verfügung. Die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 9 durch Schiffe, die die Flagge Portugals führen oder in Portugal registriert sind, sollte daher bis auf Weiteres wiedereröffnet werden.

(5) Diese Wiedereröffnung der Fischerei sollte am 6. November 2024 wirksam werden, damit die betreffende Menge Roter Fleckbrasse noch vor Ende dieses Jahres gefangen werden kann.

(6) Die Verordnung (EU) 2024/1949 sollte daher mit Wirkung vom 6. November 2024 aufgehoben werden.

(7) Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da wieder eine Fangquote für diesen Bestand zur Verfügung steht —

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2024/1949 der Kommission vom 8. Juli 2024 über eine Schließung der Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 9 für Schiffe unter der Flagge Portugals (ABl. L, 2024/1949, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1949/oj).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 9 für die Fangsaison 2024 durch Schiffe, die die Flagge Portugals führen oder in Portugal registriert sind, wird wiedereröffnet.

Die Verordnung (EU) 2024/1949 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. November 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2024

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Costas KADIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nr.	06/TQ194 — Wiedereröffnung
Mitgliedstaat	Portugal
Bestand	SBR/09-
Art	Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*)
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 9
Datum der Schließung	19. Juni 2024
Datum der Wiedereröffnung	6. November 2024